

Nichtamtlicher Teil.

Zur buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Die buchhändlerische Verkehrsordnung vom 28. April 1888 unterscheidet drei Geschäftszweige: den Verlag, das Sortiment und das Antiquariat.

»Der Sortimenter«, sagt dieselbe, »bezieht die Bücher vom Verleger und verkauft sie an das Publikum. Der Antiquar, dessen Verkehr sich nach besonderen Grundsätzen regelt, beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter, oder aus zweiter Hand bezogener Werke oder Restauflagen und macht seine Preise nach eigenem Ermessen. Oft ist der Antiquar gleichzeitig Sortimenter; für alle Sortimentengeschäfte, welche er macht, sind die Bestimmungen dieser Verkehrsordnung maßgebend«.

Hieraus müßte geschlossen werden, daß, wenn der Antiquar Bücher von dem Verleger kauft und an das Publikum verkauft, der Charakter des Sortimentengeschäftes gegeben ist, bei welchem er den Bestimmungen der Verkehrsordnung und den Satzungen des Börsenvereins zu folgen hat. Ebenso liegt auf der anderen Seite die Folgerung nahe, daß der Sortimenter Antiquariatsgeschäfte abschließt, wenn er aus zweiter Hand bezogene Druckerzeugnisse an das Publikum vertreibt.

Daß beides unrichtig oder nur sehr beschränkt richtig ist, braucht Berufsgenossen gegenüber nicht bewiesen zu werden.

Wenn aber eine buchhändlerische Verkehrsordnung wirklichen Wert haben soll, so ist in erster Linie eine unanfechtbare und erschöpfende Begriffsbestimmung für die einzelnen buchhändlerischen Geschäftszweige erforderlich. Es ist ein Buchhändler noch nicht fraglos als Sortimenter charakterisiert, wenn von ihm gesagt wird, daß er vom Verleger bezieht und an das Publikum verkauft; denn der Antiquar thut unter Umständen daselbe und bleibt trotzdem nach den üblichen Anschauungen, auch in dem besonderen Falle, Antiquar.

Giebt der Ein- und Verkauf an sich nicht das Unterscheidungsmerkmal zwischen Sortiment und Antiquariat ab, so kann ein solches nur in der Art der von beiden Geschäftszweigen vertriebenen Waren enthalten sein. Die Begriffsbestimmung für Sortiment und Antiquariat muß deshalb die Verschiedenheit der von jedem der beiden Geschäftszweige vertriebenen Warenarten deutlich zum Ausdruck bringen.

Ursprünglich ist alle buchhändlerische Ware, von der geistigen Urheberchaft, die hier nicht in Frage kommt, abgesehen, das Ergebnis verlegerischer Thätigkeit, und es bietet sich fürs erste an ihr selbst kein Unterscheidungsmerkmal, welches für die Begriffsbestimmung des Sortimentens- und Antiquariats-Betriebs verwendbar wäre. Wohl aber ist hier die Thatsache zu beachten, daß das neue Erzeugnis der Verlegerarbeit in keinem normalen Falle gleichzeitig dem Sortiment und dem Antiquariat übergeben wird, sondern, daß es nahezu regelmäßig das Sortiment ist, welches den Vertrieb an das Publikum in erster Reihe übernimmt. Der Erstvertrieb der buchhändlerischen Ware ist zweifellos vorzugsweise die Arbeit des Sortimenters; aber es würde sich jeder Sortimenterbuchhändler mit Recht dagegen wehren, wenn ihm eine sich darauf gründende Begriffsbestimmung nur den Vertrieb der Neuheiten zuweisen wollte; er möchte vielmehr für sich den ausschließlichen Vertrieb der verlegerischen Erzeugnisse im Neuzustande beanspruchen.

Durch die Entwicklung des deutschen Buchhandels hat dies Sortimenterverlangen eine empfindliche Einschränkung erfahren, da auch das Antiquariat, welches ursprünglich nur Bücher in gebrauchtem Zustand vertrieb und die Beschaffung vergriffener oder seltener Druckerzeugnisse vermittelte, Bücher im Neuzustand in seinen Gewerbebetrieb hinein zog und, ohne dabei Rücksicht auf die mit dem Sortimentervertrieb verbundenen Verpflichtungen zu nehmen, auch bei gleichartiger Ware besonderen Grundsätzen folgte.

Da die Verkehrsordnung als eine Ergänzung und Erläuterung der Statuten des Börsenvereins aufgefaßt werden muß, erscheint es als eine unabwendbare Notwendigkeit, daß in derselben bei der Begriffsbestimmung für Sortimentens- und Antiquariats-Betrieb festgestellt werde, welche Art buchhändlerischer Ware im Neuzustand den Gesetzen für den Sortimentbetrieb unterliegt, und welche andere im Antiquariat nach eigenen Grundsätzen vertrieben werden darf.

Die Erledigung dieser Frage ist nur aus tatsächlichen Gebräuchen zu gewinnen und darf, um praktischen Wert zu haben, nicht rein theoretisch versucht werden.

Der feste oder schwankende Preis bei Büchern im Neuzustand ist die einzige tatsächliche Grundlage zu einer Trennung in Sortimentens- und Antiquariats-Ware.

Die Stetigkeit oder Veränderlichkeit eines Buchpreises hängt aber bei Voraussetzung einer strengen Einhaltung der Börsensatzungen ausschließlich von dem Willen des Verlegers ab.

Hiernach unterscheiden wir die im Neuzustand befindliche Buchhändler-Ware in zwei Arten: eine, deren Verkaufspreis der Verleger aufrecht erhalten will, und eine andere, bei welcher der Verleger die Verfügung über den Verkaufspreis aus der Hand gegeben hat.

Somit dürfte es erst eine unanfechtbare und erschöpfende Begriffsbestimmung sein, wenn die Verkehrsordnung als Sortimenter denjenigen Buchhändler bezeichnet, welcher sich mit dem Vertrieb solcher verlegerischen Erzeugnisse im Neuzustand beschäftigt, die nach der Willenserklärung der Verleger einen festen Verkaufspreis besitzen. Ebenso deutlich ergibt sich daraus die Erklärung des Begriffes »Antiquar«. Es würde heißen müssen: »Der Antiquar beschäftigt sich mit dem Einkauf und Verkauf gebrauchter, vergriffener und seltener Druckerzeugnisse, oder mit dem Ein- und Verkauf solcher Druckerzeugnisse im Neuzustand, welche nach der Willenserklärung der Verleger keinen festen Verkaufspreis besitzen«. Man könnte bei so langatmiger Begründung höchst einfacher Begriffsbestimmungen mit Recht den Vorwurf der Schwachhaftigkeit und Pedanterie gegen die Herleitung erheben, wenn dieselbe mit der Begriffsbestimmung ihren Endzweck erreicht hätte. Mit der Herleitung wird aber ebenso wie mit der Begriffsbestimmung selbst ein verwendbarer Beitrag zum Ausbau der buchhändlerischen Verkehrsordnung bezweckt.

Seit der denkwürdigen Frankfurter Versammlung wurde von der buchhändlerischen Mehrzahl die Herbeiführung fester Preise in dem Verkehr mit dem Publikum angestrebt, und der Sortimenterbuchhandel ist unbestreitbar dem Ziele vollständiger Preisübereinstimmung wesentlich näher gekommen. Bei gewissenhafter Beachtung der Börsenvereins-Satzungen und der sie ergänzenden Kreis- und Ortsvereinsbestimmungen kann der Sortimenter kaum mehr in Zweifel darüber geraten, wie er verkaufen darf, und was ihm im Interesse seines ganzen Standes untersagt ist, besonders, wenn der einfache Grundsatz Anerkennung findet, daß der Verlegerwille so lange auf die Einhaltung des von ihm bestimmten Verkaufspreises gerichtet ist, bis der Verleger einen anderen Willen ausdrücklich erklärt hat. Diese Richtung, welche im Sortimentshandel den Wettbetrieb des Verstandes und der Einsicht fördert und den auf Unterbietung begründeten ausschließt, würde sich noch erfreulicher haben gestalten können, wenn sie nicht gleichzeitig einem entgegengesetzten Wachstum einen allzu fruchtbaren Nährboden geboten hätte.

Derjenige Zweig des Antiquariats, welcher sich sehr widersinnig als »Modernes Antiquariat« oder nur halbbrichtig als »Restbuchhandel« bezeichnet, hat sich, seitdem das Sortimenterstreben öffentlich auf Preisübereinstimmung gerichtet ist, im stillen mit verdoppeltem Eifer bemüht, seinen Kundenkreis auf Kosten des satzungstreuen Sortimenterbuchhandels zu vergrößern. Hiermit